Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Entscheidungsdatum

25.01.2021

Geschäftszahl

LVwG 30.25-3013/2020

Rechtssatz

Wird im Internet eine Urlaubsreise für Sportbegeisterte inklusive sportlicher Ausbildung unter Aufzählung eines Leistungsbündels von Kurs-, Hotel- und Verpflegungsleistungen angeboten, so erweckt dies in Verbindung mit einem Anmeldebutton auf der Homepage in der Öffentlichkeit den Eindruck, der Hompagebetreiber wolle die Buchung einer Pauschalreiseleistung (bzw. jedenfalls die Organisation einer Unterkunft) ermöglichen. Mangels entsprechender Gewerbeberechtigung ist in einem solchen Fall – unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung – von einer Übertretung nach §§ 1 Abs 4 iVm 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 auszugehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.30.25.3013.2020